

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 17. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2023)

zum Thema:

Immobilien-geldwäsche verstärkt bekämpfen - abgeschöpfte Immobilien für das Gemeinwohl nutzen: Umsetzung des Beschlusses auf Drs.: 18/1876

und **Antwort** vom 02. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 293

vom 17. April 2023

über Immobiliengeldwäsche verstärkt bekämpfen - abgeschöpfte Immobilien für das Gemeinwohl nutzen: Umsetzung des Beschlusses auf Drs.: 18/1876

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde die vom Senat beabsichtigte Bekanntmachung zur Umsetzung des o.g. Beschlusses des Abgeordnetenhauses bekanntgemacht? (Wortlaut laut Drs.: 18/3439:

„Absehen von der Verwertung von eingezogenen Immobilien in Abweichung von § 63 StVollstrO Bei nach dem siebenten Titel des Strafgesetzbuches (§§ 73ff. StGB) mit der Wirkung des § 75 StGB eingezogenen Immobilien, deren Verwertung insbesondere zur Befriedigung von Ansprüchen Dritter nicht geboten ist, kann von der Verwertung gemäß § 63 Abs. 1 StVollstrO abgesehen werden und diese können im Landeseigentum verbleiben oder in Eigentum der öffentlich beherrschten Landes- oder Beteiligungsunternehmen überführt werden.“)?

Zu 1.: Die Bekanntmachung erfolgte am 19. März 2021 im Amtsblatt von Berlin.

2. Bei wievielen und welchen rechtskräftig eingezogenen Immobilien wurde entsprechend der zitierten Bekanntmachung von der Verwertung abgesehen und befinden sich aktuell in welchem Fachvermögen des Landes, eines Bezirkes oder eines öffentlich beherrschten Landes- oder Beteiligungsunternehmens (bitte vollständige Aufschlüsselung der Immobilien einschließlich der Angaben über Ort, Art, Alter, Größe in qm, Verkehrswert, Eigentümer/in vor rechtskräftiger Abschöpfung sowie im Falle der Bebauung mit Wohneinheiten Angaben über Anzahl der WE)?

Zu 2.: Bei zwei rechtskräftig eingezogenen Grundstücken mit Wohnhaus und Freiflächen in Alt-Buckow 35 und 37, 10397 Berlin des ursprünglichen Eigentümers J. R. wurde entsprechend der zitierten Bekanntmachung von der Verwertung abgesehen, so dass sich die beiden

Grundstücke weiterhin im Eigentum des Landes Berlin befinden. Bei rechtskräftig eingezogenen Immobilien endet die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vollstreckung mit Eintragung des Landes Berlin als Eigentümer im Grundbuch. Die Zuständigkeit für die Verwaltung, Nutzung und Verwertung der Grundstücke liegt gemäß § 64 der Berliner Landeshaushaltsordnung bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Staatsanwaltschaft informiert im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einziehung die Senatsverwaltung für Finanzen über die Gerichtsentscheidung und liefert die Eckdaten zu der Immobilie. Die weitere Vorgehensweise obliegt dann der dortigen Behörde. Weitere Daten zu den Immobilien liegen hier nicht vor.

3. Wie werden die unter 2. genannten Immobilien aktuell genutzt und zu welchen Jahreskosten durch wen bewirtschaftet? Welche Nutzungsperspektive besteht für die aktuell ungenutzten Immobilien?

Zu 3.: Grundvermögen im Eigentum des Landes Berlin stellt nach den gesetzlichen Regelungen Finanzvermögen dar, solange es nicht für fachliche Zwecke des Landes eingesetzt wird. Finanzvermögen wird grundsätzlich vom jeweiligen Belegenheitsbezirk –vorliegend vom Bezirk Neukölln verwaltet.

4. Wie stellt sich das Beratungs- und Entscheidungsverfahren einschließlich seiner Akteure und Kriterien dar, nach denen nach Einzug der Immobilien über dessen wirtschaftliche Zuordnung und künftige Verwendung entschieden wird?

5. Wie werden in diesem Verfahren insbesondere die Gemeinwohlbedarfe der Bezirke bzw. der Fachverwaltungen und/oder nachgeordneten Einrichtungen berücksichtigt?

Zu 4. und 5.: Im Land Berlin existiert ein etablierter Beratungs- und Entscheidungsprozess, nämlich das sogenannte Clusterungsverfahren im Portfolioausschuss. Der zuständige Vermögensverwalter, in der Regel also der Bezirk, stellt einen Antrag auf Behandlung im Portfolioausschuss. In dessen Zuge wird unter Teilnahme aller betroffenen Verwaltungen über die sachgerechte Verwendung von Landesgrundstücken beraten und entschieden.

Berlin, den 2. Mai 2023

In Vertretung
Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz